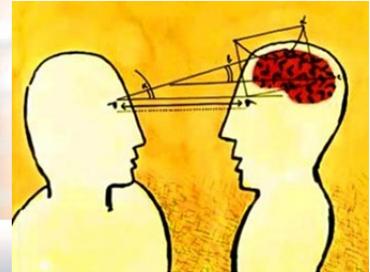




PARIS
LODRON
UNIVERSITÄT
SALZBURG



Maßnahmenvollzug in Österreich

Johannes Klopf, Ass.Prof. Dr.phil.

Extra societatem
nulla salus



C4SN | Centre for
Social
Neuroscience



Programm

- Einleitung MVZ
- Fallbeispiel Wolfgang O. / internationale Beispiele zur Sicherungsverwahrung
- Fallbeispiele Fehleinweisungen in Ö
- **Experteninterviews (Filmbeitrag v. David)**
- (weitere Fehleinweisungen)
- (Aktuelle Entwicklung in Deutschland)
- DISKUSSION

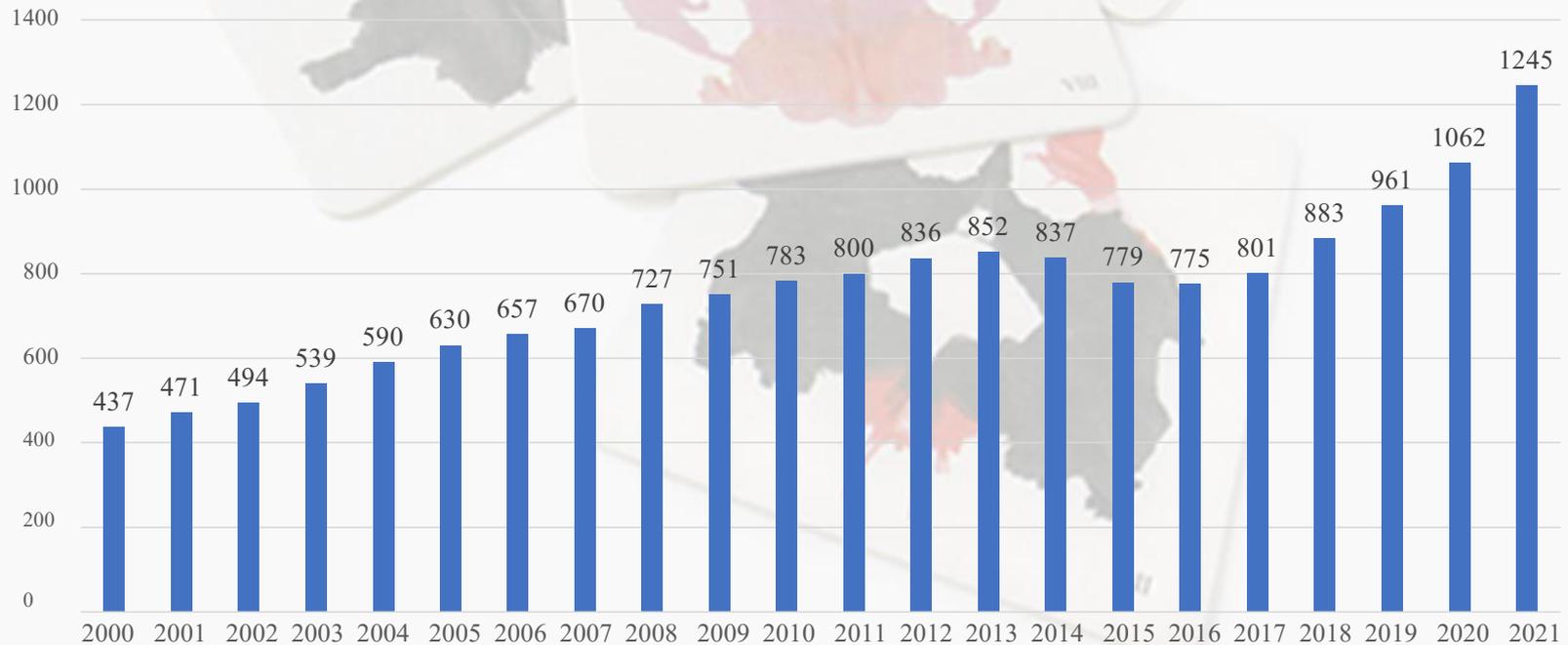
MVZ - “Sicherungsverwahrung”

= Unterbringung auf unbest. Zeit

- Allgemeines Sicherheitsbedürfnis
- In Ö keine *verminderte Schuldfähigkeit*
- § 21/1 & § 21/2 StGB
nichts miteinander zu tun
- Richter entscheidet aufgrund
eines (1) psychiatrischen Gutachtens
- Reform 1975: Behandlung von psychiatr. Pat.
an Justiz abgeschoben

Gefährlichkeit im Strafrecht

Stand an Maßnahmenuntergebracht am 1. Jänner 2021



Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2019 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz (2020) 155ff; Fuchs, Monitoring Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs.2 StGB – Bericht über das Jahr 2017 (2018) 5; ders., Monitoring Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs.1 StGB – Bericht über das Jahr 2014 (2015) 8.

aus 2015



ÖSTERREICH

02.02.2015

Maßnahmenvollzug: Österreichs heimliches Guantanamo

Der sogenannte Maßnahmenvollzug für besonders gefährliche Rechtsbrecher hat sich zum heimlichen Guantanamo entwickelt: Man kommt leicht hinein und kaum wieder hinaus. Schafft der Justizminister die Reform?

von Edith Meinhart

Strafrechtsreform 1975

Wurde nie umgesetzt!

- Kernidee war eine Zentralanstalt („*Idealtypus...*“) für alle höhergradig abnormen und gefährlichen Rechtsbrecher mit hochwertigem Betreuungsschlüssel, angeschlossener Klinik, inklusive universitärer Forschung!
(*psychiatrische Vollzugsklinik...*)

Kardinalfehler:

- Übertragung *des psychiatrischen Behandlungsauftrags*
an die Justizverwaltung
 - „Erfolg“ der Psychiatrie die „Störenfriede“
aus den Landeskliniken loszuwerden...!
(Bankrott der Psychiatrie!)



März 2021 / Heft 2, Seiten 101–220 (8. Jahrgang)

Journal für Strafrecht 8, 152–169 (2021)
<https://doi.org/10.33196/jst202102015201>
JSt 2021, 152

STRAFVOLLZUG UND KRIMINOLOGIE

Der österreichische Maßnahmenvollzug oder: *scurram caedere nemo potest*¹

Der Beitrag beschäftigt sich mit den Hintergründen der Strafrechtsreform 1975 und den Auswirkungen auf den aktuell dringenden Reformbedarf im Maßnahmenvollzug.

Deskriptoren: Maßnahmenvollzug – Gesetzzerdung, Praxis, Kritik.

Normen: § 21 StGB; § 158 StVG; § 6 Sprengelverordnung für den Strafvollzug.²

Von Johannes Klopf, Albert Holzbauer, David Klopf und Patrick Frottier

gung herangezogenen Gutachten sind oft mangelhaft, und die Unterbringung wird nicht so vollzogen, dass die psychische Störung der Insassen möglichst abgebaut werden kann uvm. Noch nie waren in Österreich so viele forensische Patienten untergebracht wie zum Stichtag 1.1.2020. Österreich ist das einzige Land im deutschen Sprachraum, das eine Sicherungsverwahrung von vornherein geschaffen hat. Die Zahl der geistig abnormen



aus 2015

**ARBEITSGRUPPE
MASSNAHMENVOLLZUG**

Bericht an den Bundesminister für Justiz
über die erzielten Ergebnisse

**REFORM als politisches
Konzept bezeichnet die
planvolle Umgestaltung
bestehender
Verhältnisse.**

Grundsatzempfehlung: G 5.1.1.2

**„Der Vollzug der Maßnahme nach § 21
darf nicht in Justizanstalten erfolgen.“**

Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021

Entwurf
REFORM?

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden
(Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021)

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches
- Artikel 2 Änderung der Strafprozeßordnung 1975
- Artikel 3 Änderung des Strafvollzugsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988
- Artikel 5 Änderung des Strafregistergesetzes 1968
- Artikel 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2020 sowie BGBl. I Nr. 154/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 21 samt Überschrift lautet:

„Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum

§ 21. (1) Wer eine Tat nach Abs. 3 und 4 als unmittelbare Folge einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung begangen hat und nur deshalb nicht bestraft werden kann, weil er im Zeitpunkt der Tat wegen dieser Störung zurechnungsunfähig (§ 11) war, ist in einem forensisch-therapeutischen Zentrum unterzubringen, wenn nach seinem Prozess, nach seinem Zustand und nach den

 Der Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung bleibt unreformiert im Kompetenzbereich der Justizverwaltung!



AKTE – X

Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz

Ministerialentwurf 2021

66 Stellungnahmen

Steuerung und Koordinierung des
Straf- und Maßnahmenvollzugs

Reihe BUND 2020/10 Bericht des Rechnungshofes



Im **Begutachtungsverfahren** werden Stellungnahmen eingearbeitet – kommt in den Justizausschuss

Zielsetzung: Gesetzwerdung noch 2021

Gefährlichkeit im Strafrecht (Ö)

Maßnahmenvollzug für psychisch kranke
Rechtsbrecher*innen (§ 21 StGB)

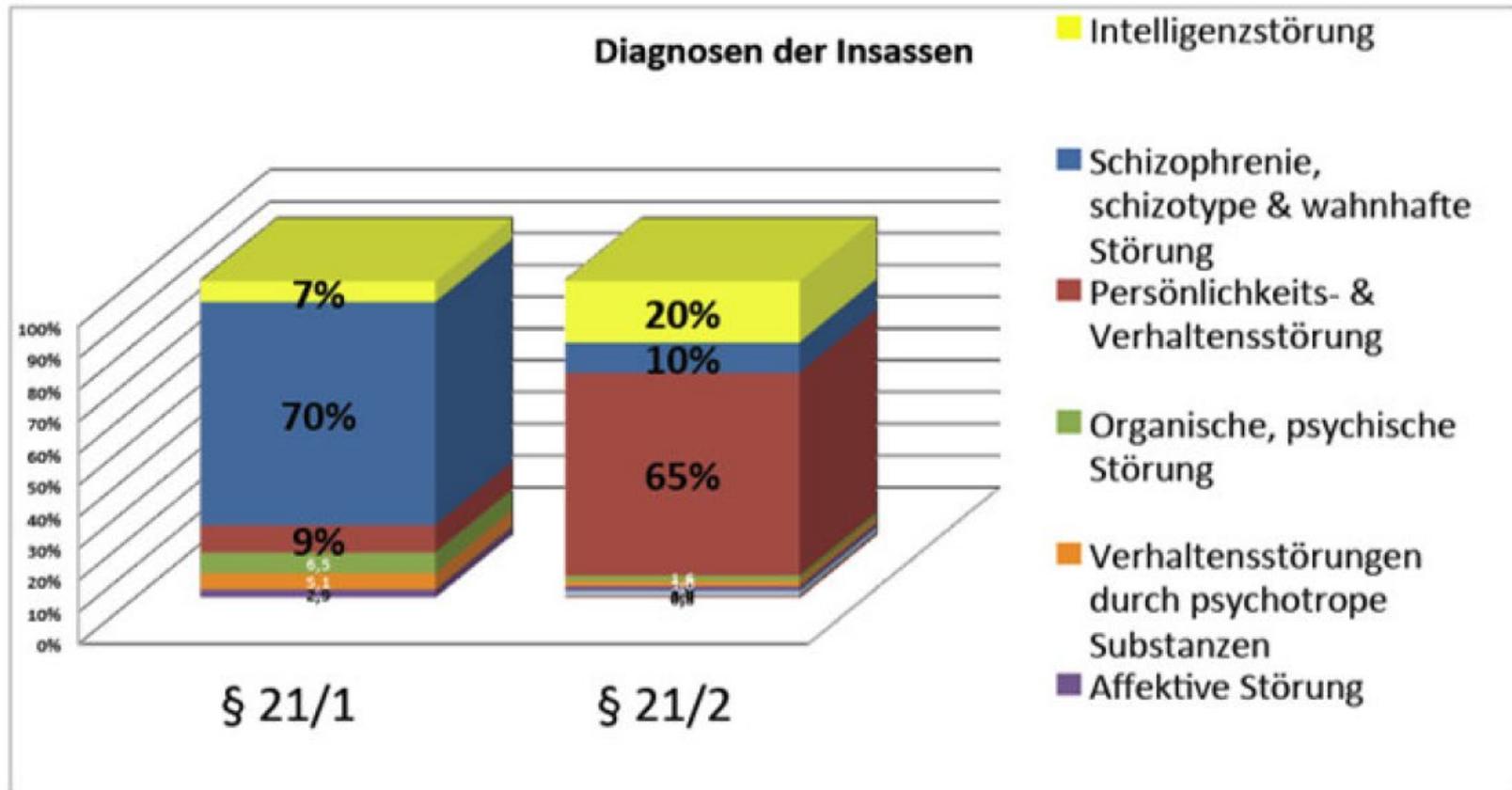
• *“2. Schiene des Strafrechts“*

• *Begehung einer*

Straftat unter Einfluss einer psychischen Erkrankung

(=,geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades‘)

- Zurechnungsunfähige Personen
- Zurechnungsfähige Personen
- **Gefährlichkeitsprognose**
- **Einweisung auf unbestimmte Zeit**
- Überprüfung der Notwendigkeit (Gefährlichkeit) 1x/Jahr



2 Klassensystem: *(beide unter Justizverwaltung (JVA))*

21/1 = zurechnungsunfähig (in „Forens.-therap. Zentren“)

21/2 = zurechnungsfähig (in Sonder-(Haft)anstalten)

§ 21 Abs 1 öStGB

(1) Begeht jemand **eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist**, und kann er nur deshalb nicht bestraft werden, weil er sie unter dem Einfluß eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes ([§ 11](#)) begangen hat, **der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht**, so hat ihn das Gericht in eine **Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen**, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, daß er sonst unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen **Abartigkeit** eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

Entspricht „Exkulpierung“ im dt. Strafrecht

§ 11 öStGB

- Wer zur Zeit der Tat wegen einer **Geisteskrankheit**, wegen **einer geistigen Behinderung**, wegen einer **tiefgreifenden Bewußtseinsstörung** oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, **das Unrecht** seiner Tat ***einzusehen*** oder nach dieser Einsicht ***zu handeln***, **handelt nicht schuldhaft.**



§ 21 Abs 2 öStGB

(2) Liegt eine solche Befürchtung vor, so ist in *eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher* auch einzuweisen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, **unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad** eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. In einem solchen Fall ist die **Unterbringung zugleich** mit dem Ausspruch über die **Strafe** anzuordnen.

Es wurde der **§ 21 Abs 2 StGB** formuliert, der einen, von **psychiatrisch Erkrankten** abgeleiteten Begriff der „**höhergradigen Abartigkeit**“ (= schuldausschließend im § 11 StGB!) (**Norm auf Basis des Krankheitsbegriffs**)

auf **kriminelle Täter** (**statistischer Normbegriff**) übertragen hat, die für (voll!) **zurechnungsfähig** befunden werden(?).

CONTRADICTION IN SE!

Keine **verminderte Schuldfähigkeit** in Ö vorgesehen!



***Das ist eine österreichische Spezialität
(eine neue „Spezies“ wurde erschaffen),
das gibt es weltweit in der Form nirgendwo!***

Probleme der Begutachtung...

- „Gutachten sind das Papier nicht wert...“
- „Wahre Gefährlichkeit erkennt der Laie...“
- Gutachter als Erfüllungsgehilfe des Gerichtes („**gefällige Rechtspflege**“)
- Gutachter sind:
 - *überfordert*
 - *sehr vorsichtig*
 - *geschäftstüchtig*
- **GA sind ausschließlich Psychiater** – andere Professionen werden strategisch ausgeschlossen!



**Alleinige Deutungshoheit eines medizinischen Modells
in der Forensik ist nicht mehr zeitgemäß ...**

Der Ö-MVZ ist

- „**Einzigartig**“(!) weltweit (s. Minkendorfer)
- **Unmenschlich** z.B. zahlreiche **Verurteilungen Ö durch den EGMR** – *das interessiert aber niemanden!?*
- **Keine Vortat** nötig – 1 Anlassdelikt mit einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr bedroht genügt in Ö für „**SICHERUNGSVERWAHRUNG**“!
- **Verfassungswidrig**! (s. Kneihls 2016)
- Unterbringung in 3 Klassengesellschaft:
 - 21/1 Fast 50% der Zurechnungsunfähigen in **Kliniken** (TS € 600,-- und mehr)
 - 21/1 Restliche Zurechnungsunfähige in forensischen Zentren **eher Haftanstalten** (TS € 200-300,-) – sog. „*Kuschelvollzug*“(?)
 - 21/2 Zurechnungsfähige (21/2 = Sicherungsverwahrung) in diversen **Haftanstalten** verteilt (TS € 130,--)

Ö-MVZ - quo vadis?

- **Allianzbollwerk** der Justiz mit der Psychiatrie (*argumentieren nicht möglich, es ist seit Jahrzehnten alles gesagt und bekannt...*)
- **Politik sieht zu ...** (auch die Grünen...)
- **Steuerzahler zahlt gerne** – „*Abartige hinter Gittern!*“ (Sündenbockprojektion flammt regelmäßig von bestimmten Medien befeuert, nach Terroranschlägen oder Femiziden auf...)

„REFORM“ in Ö heißt: **WEITERWURSCHTLN**



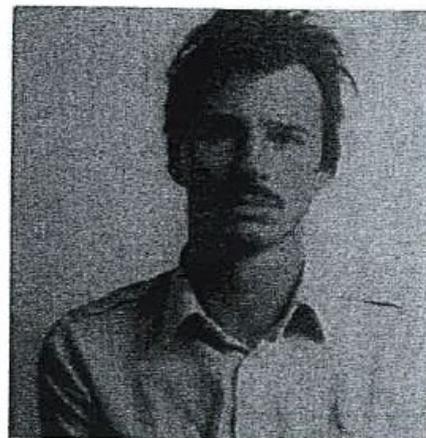
LEBERREUTER

Alexandra Wehner

SPUREN DES BÖSEN

Österreichs
gefährlichste Verbrecher

TEUFEL IN MENSCHENGESTALT



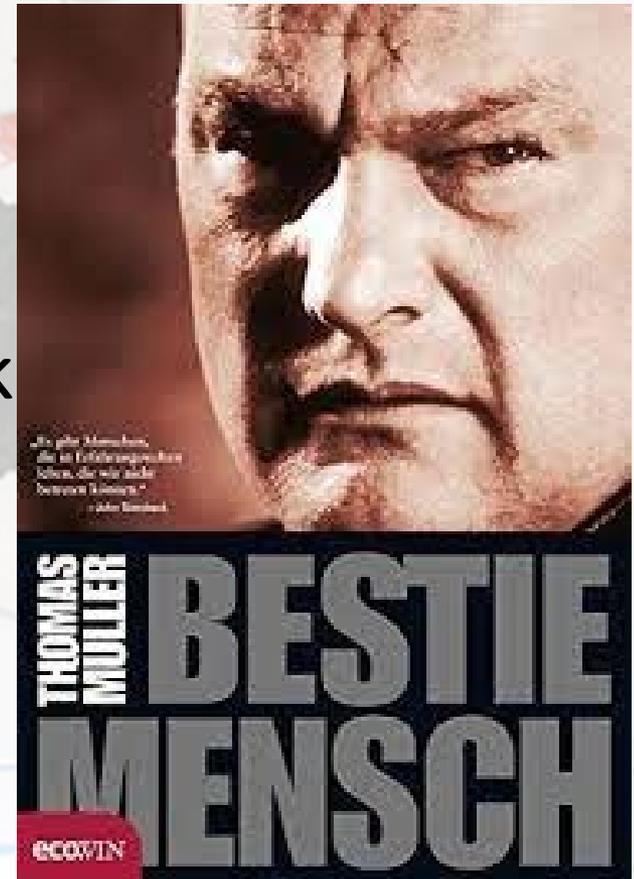
Der 38-jährige Wiener Filmproduzent Wolfgang O. – ein hochgradig gefährlicher Sexualverbrecher. Im Mai 1995 überwältigt er die 23-jährige Bankbeamtin Sonja S., hält die junge Frau drei Tage gefangen. Dann stirbt sie unter unsagbaren Qualen, wird von dem Mörder bei vollem Bewusstsein an einen Betonring gefesselt in einem Fluss versenkt. Das zweite Opfer des Mörders ist die 19-jährige Schülerin Karin M. aus Bisamberg in Niederösterreich, die er erwürgt. Außerdem hat der Täter, der schließlich zu lebenslanger Haft verurteilt wird, auch mehrere Frauen vergewaltigt.

Welche Eigenschaften machen einen Kapitalverbrecher zu dem Experten, von dem Sie manchmal schreiben?

Thomas Müller (Kriminalpsychologe)

„Es sind *nicht die Eigenschaften* sondern die **Umstände**, dass er – wie es uns auch der Literatur-Nobelpreisträger John Steinbeck schon gelehrt hatte - ,

„in Erfahrungswelten lebt, die wir nicht betreten können“.





Jeffrey Dahmer



Victim List

- 1) Steven Hicks June, 1978
- 2) Steven Tuomi Sept, 1987
- 3) James Doxtator January, 1988
- 4) Richard Guerrero March, 1988
- 5) Anthony Sears March, 1989
- 6) Edward Smith June, 1990
- 7) Raymond Smith July, 1990
- 8) Ricky Lee Beeks July, 1990
- 9) Ernest Miller Sept., 1990
- 10) David Thomas Sept., 1990
- 11) Curtis Straughter Feb., 1991
- 12) Errol Lindsey April, 1991
- 13) Anthony Hughes May 24, 1991
- 14) Konerak Sinthasomphone May 27, 1991
- 15) Matt Turner June 30, 1991
- 16) Jeremiah Weinberger July 5, 1991
- 17) Oliver Lacey July 12, 1991
- 18) Joseph Bradehoft July 19, 1991

Jeffrey Dahmer

Fakten:

- Geburtstag/-ort: 21. Mai 1960 in Milwaukee, Wisconsin
- Todestag/-ort: 28. November 1994 in Portage, Wisconsin
- Örtlichkeit: Milwaukee
- Verbrechenzeitraum: 1978 - 1991
- Psychopathische Hauptmerkmale: schlechte

Verhaltenskontrolle, Impulsivität,

Verhaltensauffälliges Kind (Alkohol, Drogen), Blender mit oberflächlichem Charm

In Österreich:

Nur ein Beispiel unter zu vielen...

- Ein knapp 40jähriger, völlig unbescholtener, schwerer Epileptiker mit geistiger Behinderung wird nach (erfolgloser) versuchter Brandstiftung – weil er unter dauerhaften Kopfschmerzen auf seine aussichtslose Situation hinweisen wollte - vom psychiatrischen Gutachten mit der Diagnose „**paranoide Persönlichkeitsstörung**“ in den MVZ für höhergradig geistig abnorme, aber **zurechnungsfähige** Rechtsbrecher **§ 21 Abs 2 StGB** eingewiesen...
- *Auf meine „spontane“ (testpsychologisch begründete) Erkenntnis, dass er dort nicht hingehöre, erklärt der anwesende Justizwachbeamte, das habe er sich ja gleich gedacht*

Eingewiesen nach § 21 Abs. 2 StGB

- Befindet sich seit 4 Jahren in Haft
- Wurde verurteilt zu 2 Jahren Freiheitsstrafe
- Vielzahl an Delikten über mehrere Monate:
 - Versuchte Brandstiftung
 - Schwere Sachbeschädigung
 - Körperverletzung
- Erste Vorstrafe!

Einweisungsgutachten

- FA für Neurologie & Psychiatrie (ohne psychologische Zusatzuntersuchungen)
- *„Stefan hat im Tatzeitraum Anfang 2015 bis 5.4.2015 wohl an einer **paranoiden Persönlichkeitsstörung** und auch an einer **Epilepsie** gelitten, beide Krankheitsbilder jedoch in diesem Zeitraum nicht so ausgeprägt gewesen waren, als dass er nicht in der Lage gewesen wäre, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Es bestand somit Zurechnungsfähigkeit.“*

Einweisungsgutachten II

- *„Bei Stefan bestehen deutliche Hinweise für **eine paranoide Persönlichkeitsstörung**, die in ihrem Ausmaß so ausgeprägt erscheint, als dass sie einer **geistig seelischen Abartigkeit höheren Ausmaßes** entspricht. Aufgrund der Ausprägung dieser Erkrankung, der nur bedingten Einsicht von Stefan in diese Störung, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass er aufgrund dieser Störung mit Strafe bedrohte Handlungen wie zB Körperverletzung, schwere Körperverletzung, Brandstiftung, Auslösung von Feuersbrunsten zu rechnen ist. Die Bedingungen der Anwendung des § 21/2 sind somit gegeben.“*

Testpsychologische Untersuchung

(Clearingstelle 2018 - Auszug)

- „Zusammenfassend ist bei Stefan (testpsychologisch) von einer weit unterdurchschnittlichen intellektuellen Leistungsfähigkeit auszugehen. **Vom Gerichtssachverständigen wurden keine Defizite in der Informationsverarbeitung, Konzentration sowie Auffassungsgabe beschrieben.**
- Auch an der Clearingstelle waren solche in der Exploration nicht fassbar. Das unterdurchschnittliche Begabungsprofil ist vermutlich vor dem Hintergrund eines entsprechenden Ausgangsniveaus mit mangelnder Förderung bzw. inadäquater Beschulung (Hinweise auf eine nicht behandelte Dyskalkulie) und weniger als Ausdruck einer geringen Motivation zu sehen.
- Zudem zeigen sich bei Stefan Einschränkungen in der Fähigkeit, soziale Interaktionen implizit zu verstehen und die Absichten und Gedanken Anderer nachzuvollziehen.“



WIEN - VIENNA - VIENNE - VIENA - WENEN -
BEHA - BÉCS - WIEDEŃ - BIENŃH - ウィーン
HUNDERTWASSER-KRAWINA-HAUS
Entwurf: Arch. Univ. Prof. J. Krawina (TU Berlin), Maler F. Hundertwasser
Planung: Arch. Univ. Prof. J. Krawina, Di. P. Pelikan

Wien, am 11.07.14/03: 30

S.g. Herr Prof. Dr. Klopff!
Betrifft: 19 BE 6/14p

[REDACTED]
Danke, für das schöne gute
Gutachten. Freu mich schon,
wenn wir uns, wiedersehn.

Mit freundlichen Grüßen

Nr. 656



An die
Forensische Neuropsychiatrie
Ass. Prof. Dr. Johannes Klopff
Ignaz-Harrer-Str. 79
A-5020 Salzburg

Bitte nicht unterhalb dieser Linie schreiben • Do not write below this line

Garsten am 12.4.2014

Sehr geehrter Herr Dr. Johannes Klopff!

Herzlichen Dank, dass ich mit meinen DSA Michael Fuchshuber und mit meinem Herrn Reg. Rat ADi. Albert Holzbauer bei Ihnen sein durfte. Ich fand Sie sehr nett. Ich wünsche mir, dass ich Sie alle 2 Monate besuchen könnte? Ich hoffe, dass ich die Prüfung voll bestanden habe; wenn nicht, dann bitte ich Sie um eine nochmalige Prüfung!

Somit wünsche ich Ihnen, alles Gute zu Ostern. Ihr Klient

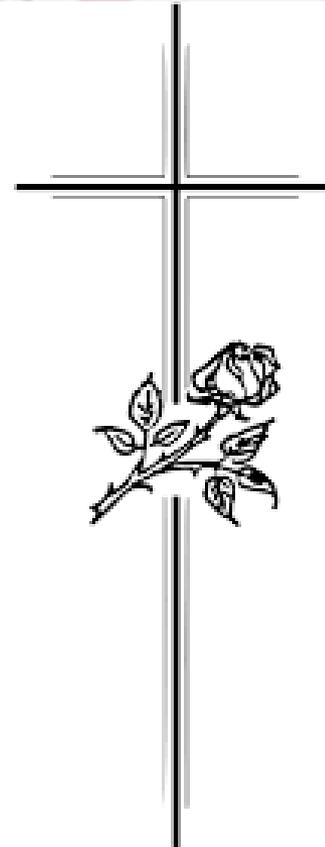


Nachricht vom 28.11.2021

Herr **K. Ch. K.** ist heute mittags
im Krankenhaus Steyr verstorben.



(1961-2021)

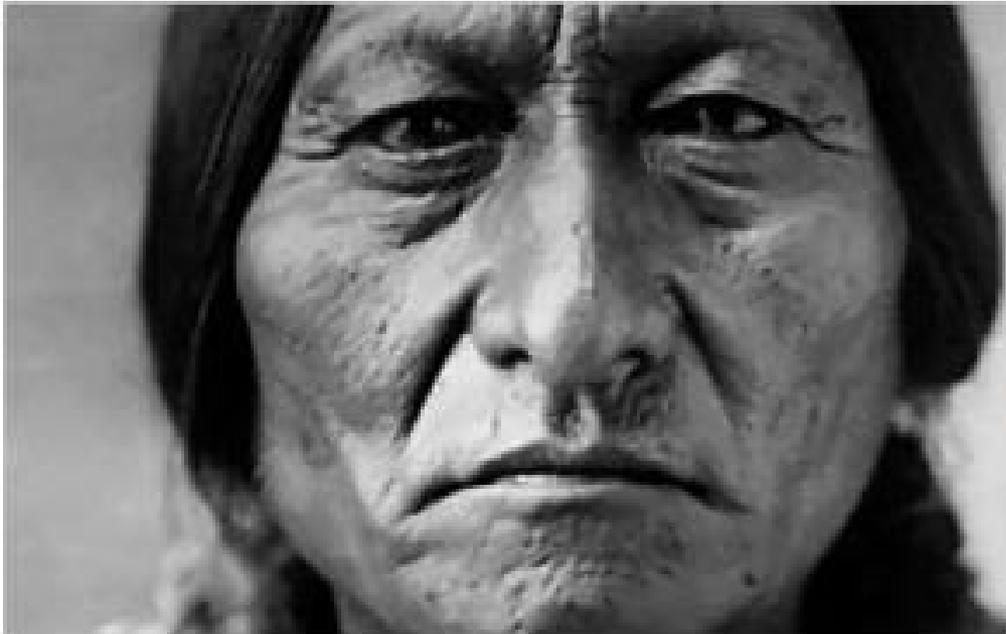


UG nach § 21 Abs 2 StGB

Ein Opfer des Österreichischen MVZ

- **Vor 2004** 11 Vorstrafen (meist wenige Monate, wg Unbef.Inbetriebn.v.Kfz; Sachbeschädg; Widerstand; Drohung; 1984-18 Monate wg sittl Gef.v.Minderj.) **ab 1994 besachwaltet**
- **Ab 2004 im MVZ (§ 21 Abs 2 StGB !)** – zuletzt JA-Garsten (verstorben in der Maßnahme 2021)
- Spätestens seit einem **schweren SHT 1992** (Schlag mit Eisenstange links frontal mit Gehirnaustritt, passagere Hemiplegie, Sprachstörung) **nicht mehr dispositionsfähig**
(= zurechnungsunfähig)
- **Neuropsychologische Diagnose** (eigenes GA aus 2014):
Dysexekutives Syndrom: Disinhibitorischer Symptom-Komplex
(„Pseudopsychopathie“)
- **Das diagnostiziert kein Psychiatrischer Sachverständiger**
(schon gar nicht im Strafprozess...)

**Forderung: SV-Begutachtung aus dem
Fachgebiet der NEUROPSYCHOLOGIE**



Großer Geist, bewahre mich
davor, über einen Menschen zu
urteilen,
ehe ich nicht eine Meile in seinen
Mokassins gegangen bin.



©gettyimages

SUIZID IN VIDEOÜBERWACHTER ZELLE

Häftlingstod im Gefängnis: Justiz ermittelt



Schreiben eines Mithäftlings an Rechtsanwaltskanzlei vom 28.7.21

Auf die Schnelle und pauschal vorab: Dieser Mann (Michael [REDACTED])
gehört entlassen – und zwar sobald wie möglich.

Ihr dürft nicht so naiv sein und glauben, dass einem in einer JA „geholfen“
wird. (Ich weiß, dass Du nicht naiv bist, aber wie steht's um seine
Angehörigen? Wissen die, dass eine JA in erster Linie ein Verwahrbetrieb
ist und keine Caritas Socialis?)

Das gesamte Lebensumfeld in Stein ist für [REDACTED]¹ eine Katastrophe und
sehr schädlich. Alleine auf meinem Stock liegen sieben Lebenslange mit
schwersten Straftaten. Auch auf seinem Stock um die Ecke liegen viele
Langstrafige, zum Beispiel Werner [REDACTED], den Du zitiert hast. Wieder um
die Ecke, im anderen Flügel bei uns liegt Josef [REDACTED]. Das ist doch für
einen Anfänger wie Michl [REDACTED] kein brauchbares Umfeld!

¹ Erstmals in Haft, 8 Monate Urteil plus 3 Monate Widerruf. Dazu ist Stein nicht da. Das ist nicht die Zielanstalt
für solche Fälle.



2017 acht Monate Freiheitsstrafe wegen gefährlicher Drohung und Einweisung 21/2. Suizidiert Oktober 2021.

Justiz, Gefängnis, News Von Jetzt, News, Neuigkeiten, Newsticker, Medien, Tageszeitung, Zeitung, Nachrichten

Justiz, Gefängnis

Protokoll des Dramas – so starb Häftling in Videozelle

Michael H. (42) erhängte sich nach dem Mittagessen vor der Livekamera der Justizanstalt Stein. Sein Tod wirft mehrere Fragen auf.

• 2 vor stunden

„Der Michael hat gedacht, er kommt da nie wieder raus. Man hat gesehen, wie er an dem Gedanken zugrunde geht“, sagt der Bruder.

Aktuelle Fall-Beispiele 1

- **Fehleinweisung § 21/2:** aus Sicht des Anlassdeliktes – Drogenhandel, 6 Jahre
- **Fehldiagnosen** gibt an Stimmen zu hören, die ihm eine Selbstverletzung befehlen; gibt als Dealer eine Drogenabhängigkeit an
- Ist nicht zurechnungsunfähig (trotz „schizoaffektiver Psychose...“)
- Wird als behandlungsbedürftig und gefährlich befunden (vom Psychiater, den weder interessiert, ob er wirklich drogenabhängig ist oder warum er Halluzinationen zugibt – was die Erkrankten eher dissimulieren...)

Aktuelle Fall-Beispiele 2

- **Fehleinweisung § 21/2:** (aus Sicht des Anlassdeliktes – **Verkehrsunfall** mit 2 Promille **2018** mit 2 Toten wird als Mord ausgetragen) – nachweislich vor Zusammenstoß mit 2 Motorradfahrern Brems- & Ausweichversuch...
- **Keine Vorstrafen**, aus Alkoholauffälligkeit (splitternackt randaliert, suizidal im Jahr **2004**) wird eine „höhergradige Abnormität konstruiert“)
- **Freiheitsstrafe** von zehn Jahren + die Maßnahme
- **Diagnosen:** *„strukturschwache Persönlichkeitsstörung mit emotional instabilen und abhängigen Anteilen sowie narzisstischer Akzentuierung, hohe Affektlabilität, Irritierbarkeit sowie Kränkbarkeit, in Krisen mit erheblich geminderten Brems- und Kontrollmechanismen unter Alkoholeinfluss.*

Aktuelle Fall-Beispiele 3

- **Fehleinweisung § 21/2:** Rauchfangkehrer (fleißig, gut verdient...)
 - Sonderschule, Motorradrennen, Oldtimer
 - Zeigt Fotos seiner Wohnung (rustikal, Maßmöbel, Kachelofen...)
 - Neigt zu Alkoholmissbrauch / Konflikte mit Mitbewohnern der Hausanlage...
 - Hat angeblich mit einem Schnitzelklopfer eine Nachbarin bedroht
- ...

Abs.: Vom Besten Rauchfangkehrer aller Zeiten, aus dem sehr schönen Pflöchtal NO!


4437 Garsten im Pflöchtal Nr. 1
Oberösterreich-Austria



Herrn Dr. J. Klopff, dieses Bild soll ihnen viel Glück bringen!

Der Ö-MVZ hat jegliches Augenmaß verloren!

- Jeder **unbescholtene** Erstmalige kann bereits nach einem **relativ geringfügigen Delikt** (gef. Drohung, Stalking u.ä.) im MVZ verschwinden – schlimmstenfalls „bis zum Tode“!
- Mindestens **ein Drittel der UG** sind **von vornherein eklatante Fehleinweisungen** (durch psychiatrische Gutachten!)
- Das **Blendwerk (=Projektion) der psychiatrischen Psychopathologie** kann in Form **einer einzigen (1) Expertise** in den MVZ führen – mit geringer Aussicht auf Entlassung!
- Die Zahl der Untergebrachten hat sich in den letzten **20 Jahren fast vervierfacht (4x)**.
- Die **Suicide in Haft (MVZ)** haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen!

Ernüchternde Rückmeldung:

*„Lieber Herr Kollege Klopff, Ihre Einschätzung, am Maßnahmenvollzug nicht herumzudoktern, **sondern ihn gänzlich abzuschaffen, hat einiges für sich.** Nun ist Österreich ein pragmatisches Land, das sich mit Neuaufsetzung von Maßnahmen schwer tut. Insofern bleibt nur die Hoffnung, dass jetzt doch einiges an Reformen stattfindet, das die Situation verbessert. In diesem Sinne hoffe ich auf das Beste. LG A.B.“*



ÖSTERREICH

02.02.2015

Maßnahmenvollzug: Österreichs heimliches Guantanamo

Der sogenannte Maßnahmenvollzug für besonders gefährliche Rechtsbrecher hat sich zum heimlichen Guantanamo entwickelt: Man kommt leicht hinein und kaum wieder hinaus. Schafft der Justizminister die Reform?

von Edith Meinhart



PRESSEMITTEILUNG vom 3. März 2022

§§ 63 und 64 StGB – »unzeitgemäß, dysfunktional, am Ziel vorbei«

Die DGSP fordert Abschaffung des forensisch psychiatrischen Maßregelvollzugs in seiner derzeitigen Form

Die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP) betrachtet die Ausgestaltung des forensischen Maßregelvollzugs in seiner heutigen Form als überholt und in seiner gegebenen Funktion als weitgehend wirkungslos. Es sei eine grundlegende Transformation von Nöten, um Mängel zu beseitigen und das System mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vereinbar zu gestalten. Reformempfehlungen liefert der Verband in einem aktuellen Positionspapier gleich mit.

*Danke für die
Aufmerksamkeit*



www.klopf.at

